

# Bekanntmachung

Betreff:

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes  
Nr. 6 "Gewerbegebiet Innviertel"

Der Gemeinderat Perach hat am 24.01.90  
für das

"Gewerbegebiet Innviertel"

einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting  
mit Schreiben vom 28.06.90 Nr. 21 genehmigt worden.

||  
||  
||  
||  
||  
||  
||  
||  
||  
||  
||  
||

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffent-  
lichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei  
Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach während der allgemeinen  
Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen  
werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Ver-  
letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des  
Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungs-  
planes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung  
der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten  
Verfahrens- und Vorschriften nicht schriftlich innerhalb  
eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder  
im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben  
Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber  
der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt,  
der die Verletzung oder die Mängel begründen soll,  
ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und  
Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße  
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für  
Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen  
Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungs-  
ansprüchen wird hingewiesen.

Perach, den 13.07. 19 90

Aushang vom 13.07.90 bis 21.08.90

(Unterschrift)

1. Bürgermeister